

Urbayerische Gedanken (74)

WIR BAYERN – Wir sind wer! Wir sind wer?

von Dr. Klaus Rose



Wie lassen wir Bayern uns regieren? Dieser Frage gehen wir in den nächsten Nummern der „urbayerischen Gedanken“ nach. Denn es macht schon einen Unterschied, ob wir einen Fremden vorgesetzt bekommen oder unseren „Chef“ selbst wählen dürfen. Da gab es im Lauf der letzten „1000 bayerischen Jahre“ recht unterschiedliche Ansätze. Fangen wir „unten“ an, bei den Grafen oder Landräten.

Jeder weiß, was die Aufgaben eines bayerischen Landrats sind, oder? Na ja, er muss viel tun, damit er jeden Tag in der Heimatzeitung bestaunt werden kann, am besten mehrmals. Er muss jeden Tag von seinem Wohnort zum Landratsamt fahren, um dort die Aufsicht zu führen. Er muss das politische Beschlussgremium, den Kreistag, leiten und überzeugen. Er muss ein möglichst liebenswerter Tausendsassa sein, der auch noch aufmüpfige und neidische Parteifreunde klein hält. Er muss schließlich etwas im Kopf haben, damit er Visionen entwickeln kann oder zumindest drohende Gefahren rechtzeitig erkennt. Ein Landrat, so ist jeder überzeugt, herrscht als kleiner König im schönsten Teil Bayerns. Dabei ist er „doppelt“ tätig: er leitet den Landkreis als „kommunale Gebietskörperschaft“, die sich um öffentliche Einrichtungen zum Wohle der Landkreisbevölkerung kümmert (Abfallentsorgung, Fürsorge und Wohlfahrtspflege, Feuersicherheit, Gesundheitswesen, Straßenverwaltung usw.) – dafür ist er vom Volk gewählt und arbeitet mit seinem Kreistag zusammen. Außerdem erfüllt er durch die Leitung des staatlichen Landratsamtes Hoheitsaufgaben (Amtsärztliche Gutachten, Baugenehmigungen, Führerscheine, Lebensmittelüberwachung, Rechtsaufsicht über die Gemeinden, Umweltschutz usw.).

Moderne Kommunalverfassungen haben sich aus früheren Amtsbeschreibungen weiterentwickelt. Auch der Begriff „Landkreis“ ist in Bayern modern, er tauchte 1939 auf, während die Landkreise früher „Bezirksämter“ hießen, aber auch erst seit 1862. In jenem Jahr ergab sich die Gewaltenteilung. Für die Verwaltung wurde der Bezirksamtmann zuständig, für die Rechtsprechung der Amtsrichter. Vorher war Jahrhunderte lang alles in einer Hand. Das Gebiet hieß Landgericht oder auch Pfleg-



Landrat Franz Meyer und das Donautal bei Sandbach.

Gericht, der Vertreter des Landesherrn Richter. Gewählt wurden die modernen Landräte erst nach dem 2. Weltkrieg. Vorher handelte es sich um Beamte, wie heute noch beim österreichischen Nachbarn mit dem Titel „Bezirkshauptmann“. Also: wir Bayern dürfen uns den Landrat selbst wählen!

Der „Landrat“ früher – ein Richter oder Graf

Die Rechtsgeschichte verlief spannend. Hatte im Frühmittelalter (5.-10. Jahrhundert) der Stammesherrzog beziehungsweise der König der Franken jegliche Verfügungsgewalt über Mensch und Boden, die er von amtlich bestellten Grafen in den Gauen ausüben ließ, so schwangen sich ab dem 12. Jahrhundert neue Herrschaftsträger nach oben. In größeren Territorien brauchten sie die Aufteilung in „Ämter“. Die Wittelsbacher waren nicht die ersten, aber bald die geschicktesten neuen Landesherrn in der Aufteilung ihres Herzogtums in Ämter. Die entsprechenden „Beamten“ trugen den Titel „Richter“. Langsam arrondierte sich der gesamte Herrschaftsbereich im „Gericht des Landesherrn“, im Landgericht. Sitz eines Richters wurde meist ein herzogliches Anwesen, wo Recht gesprochen wurde. Im jeweiligen Landgericht wurden bald auch Obmannschaften zur Verwaltungsentlastung eingerichtet (Vorläufer der Gemeinden). Der Richter oder Pfleger war meist ein Ver-

treter des niederen Adels (oft ein nachgeborener Sohn) oder ein besonders enger Vertrauter des Herzogs. Er zog an seinen neuen Gerichtssitz. Die damaligen Bayern bekamen also meist Fremde vorgesetzt.

Der Pfleger musste gegenüber seinem Dienstherrn einen Treueid ablegen, für die Einhaltung der Gesetze sorgen und die Bestrafung von Übeltätern vollziehen. Manchmal gab es Pfleger und Richter nebeneinander. Der Pfleger sollte die Untertanen „beschützen und beschirmen“ und sowohl Arme als auch Reiche gleich behandeln. Selbst musste er sich natürlich auch an die Gesetze halten. Seine Aufgabe war zusätzlich, alle Einnahmen aus Handlohn, Steuern, Strafgeldern und Schutzgeld (damals „Mundtgeld“, also für das Mündel) zu verzeichnen, die Jahresrechnung eigenhändig zu unterschreiben und dem Richter für dessen Jahresrechnung zu übergeben. Der Richter eilte dann an den Hof und ließ die Jahresrechnung überprüfen. Der Pfleger hatte Residenzpflicht, das heißt, er durfte sich nicht entfernen.

Natürlich gab es Amtsbedienstete, Gerichtsschreiber und Amtsknechte. Es mussten ja auch Grenzsteine kontrolliert, Markungen ausgelegt und alle Besitzungen überprüft werden. Mindestens einmal in der Woche gab es im Schloss einen „Verhörstag“. Es gab viel zu tun. Eine der obersten Pflichten war „Gezänk verhüten“.



Der heutige Landkreis Passau.

Die Landgerichte Vilshofen und Griesbach in der Kurfürstenzeit

Das Herzogtum Bayern erwarb sich sehr früh den Ruf einer guten Verwaltung. Dass es immer wieder geteilt wurde und damit neue Strukturen aufkamen, stand auf einem anderen Blatt. Ab der Mitte des 13. Jahrhunderts bis in die Königszeit herauf, also fast 600 Jahre lang, hielt jedenfalls die Landgerichtsenteilung. Das galt auch für die beiden Landgerichte Vilshofen und Griesbach. Im Inneren konnte sich aber einiges ändern, was die Einteilung der Ämter betraf oder die Entwicklung der geistlichen und weltlichen Hofmarken. Letztere bildeten die „Niedergerichtsbezirke“ und gehörten normalerweise den umliegenden Land- oder Pfleggerichten an. Die Hohe Gerichtsbarkeit oblag den landesherrlichen Vertretern, also in erster Linie Kapitalverbrechen oder höchste Officialdelikte bis hin zu Grenzverletzungen, die Niedere Gerichtsbarkeit aber den Hofmarksherren, das Schlichten von Streit, von baulichem Ärger oder von Betrug, Diebstahl und Urkundenfälschung. Jagdstreitigkeiten behandelten die Hofmarksherren besonders gern, waren sie doch selbst begeisterte Jäger.

Wer heute nur den Landkreis Passau kennt, kann sich nicht vorstellen, dass es bis 1972 vier Landkreise auf dessen Boden gab (Passau, Griesbach, Vilshofen, Wegscheid) und dass bis 1838 oft ganz andere Grenzen gezogen waren. In diesem Jahr wurde korrigiert, was 1808 in der Beseitigung Jahrhunderte alter Landgerichte falsch gemacht wurde. Immerhin hatte seit dem 13. Jahrhundert das gesamte Gebiet rechts der Wolfach zum Landgericht Griesbach gehört

(Ausnahme die kleine Reichsgrafschaft Ortenburg). Dieses Landgericht war in fünf Ämter unterteilt, darunter das „Amt vorm Wald“. Gemeint war der Neuburger Wald. In diesem Amt bestanden viele Obmannschaften wie Irsham, Reutern, Ruhstorf, Tettenweis oder auch Vogllarn. Letztere reichte bis nach Oberoh und Unteroh vor den Toren der Stadt Vilshofen. Erst im Jahr 1838 gab man vielen Protesten über die Grenzziehung nach. Es war in diesem Jahr, dass die Gemeinden Ortenburg und Söldenau (mit Ober- und Unteroh) dem Landgericht Vilshofen zugeschlagen wurden. Doch 1972 scheint man sich an 1838 erinnern zu haben, denn man kehrte Vilshofen wieder den Rücken.

Ein früherer Landrichter oder Bezirksamtmann musste selten die Herzen der Menschen erreichen. Diese waren ja Untertanen. Ein moderner Landrat aber trifft nicht bloß amtlich oder bei Wahlen mit seinen Landkreisbewohnern zusammen, sondern bei Festen, Jubiläen, Geburtstagen, Berdigungen und vielerlei sonstigen Gelegenheiten. Alle drei Landräte des neuen „Großlandkreises Passau“, Baptist Kitzlinger, Hanns Dorfner und Franz Meyer, hielten sich „miten im Volk“ auf. Nicht zuletzt der Dienstwagen macht es möglich. Auch die eigene Presseabteilung im Landratsamt lässt den Landrat allgegenwärtig erscheinen. Wurde deshalb aus dem „Untertan“ ein „Überwachter“? Nein, der alte Spruch gilt: Wenn die Leut' miteinander reden, geht alles leichter. Das vertieft sich noch durch die sozialen Medien. Der Landrat ist jetzt auch omnipotent, nicht bloß allgegenwärtig, sondern auch allmächtig – bis zum Tag der neuerlichen Wahl. Dann reden „wir Bayern“ wieder mit.